

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen wird die Einschränkung der „unbeanstandeten Entgegennahme“ beanstandet, da diese im Wortlaut des § 168 Abgabenordnung (AO) nicht enthalten ist und insoweit eine über das Gesetz hinausschießende Anforderung aufstellt. Zudem besteht auch keinerlei Erfordernis für eine solch zusätzliche Voraussetzung, da die vorhandenen gesetzlichen Regelungen völlig ausreichen. Der Satzbestandteil ist somit überflüssig und die Satzung bedarf einer Anpassung, um den gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Ergänzt werden sollte der § 10 Abs. 2 noch um eine Regelung, wann der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt (vgl. § 164 Abgabenordnung (AO)).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Gegenüberstellung Alt und Neu